

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 9	Panketal, den 31. Oktober 2012	Nummer 10
------------	--------------------------------	-----------

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,  
16336 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.09.2012	1
Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR 2013)	3

## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 50. öffentlichen Sitzung am 24. September 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 97/2009/4

#### Bestätigung des Textes der Gedenktafel am Standort St. Annen Kirche im OT Zepernick

Unter Bezugnahme auf die Mitteilungsvorlage P MV 97/2009/3 vom 27.08.2012 beschließt die Gemeindevertretung, dass der realisierte und momentan an der St. Annen Kirche im OT Zepernick angebrachte Text unverändert bleibt und die Tafel nicht ausgetauscht wird.

### Beschluss P V 57/2012

#### Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht, die Rückert ENERWA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Christian Rückert, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal zu beauftragen.

### Beschluss P V 77/2011/1

#### Neufassung der Kitafinanzierungsrichtlinie

Die Gemeindevertretung Panketals beschließt die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in Freier Trägerschaft in der Gemeinde Panketal (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) 2013“.

### Beschluss P V 72/2009/5

#### Modernisierung und Erweiterung Gesamtschule Panketal – befristeter Erhalt des eingeschossigen Anbaus

Die Gemeindevertretung beschließt den befristeten Erhalt des nördlichen Teilbereiches des Anbaus der Gesamtschule mit ehemals vier Klassenräumen und ändert damit den Beschluss P V 72/2009/2 bzw. die dazugehörige Entwurfsplanung.

Die Befristung endet aufgrund der erteilten Baugenehmigung im Januar 2017.

Nutzung und Kosten werden mit einem separaten Beschluss festgelegt.

### Beschluss P V 30/2012/1

#### Bestätigung der Betriebsbeschreibung für den Neubau Hort Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt, den Neubau des Hortes für 200 Kinder nach der Betriebsbeschreibung vom 14.06.2012 zu planen.

Im Hinblick auf die anstehende Inklusion im Land Brandenburg wird bei der Erstellung der Entwurfsplanung keine teilstationäre Betreuung von schwerstbehinderten Kindern Planungsgrundlage sein und damit keine 100%-Inklusion erreicht werden (EU-Konvention).

Folgende besondere Ausstattungen sollen geplant werden:

- das Gebäude wird behindertengerecht geplant
- es werden Schallschutzmaßnahmen an Wänden und Decken nach entsprechenden Gutachten geplant
- weiche Bodenbeläge auch an Wänden als Fallschutz
- Sichtfenster für alle Funktionsräume zum Flur
- Schaffung von Rückzugsräumen durch Einsatz von mobilen Raumteilern

Die vorläufigen Gesamtkosten für das Bauvorhaben betragen einschließlich besonderer Ausstattung (Betriebsbeschreibung) 3,75 Mio. Euro (KG 200 bis 700).

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge bis zur Entwurfsplanung (LP 3) auszulösen.

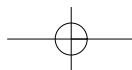
### Beschluss P V 05/2010/1

#### Bauantrag Ersatzneubau Antennenträger für die Funkübertragungsstelle Zepernick, Straße der Jugend/Bucher Str., OT Zepernick

1. Die Gemeinde stimmt dem Ersatzneubau eines Antennenträgers für die Funkübertragungsstelle Zepernick, Standort Straße der Jugend 20, mit einer Höhe von insgesamt 28,0 m nicht zu.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger folgende Alternativmöglichkeiten zu prüfen:

- Errichtung eines Mastes mit maximal ca. 20,0 m Höhe


**Beschluss P V 81/2009/3**
**Gewerbegebiet Gehrenberge: Variantenentscheidung und Vereinbarung zur Trink- und Schmutzwassererschließung**

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Erschließungslösung unter Vorbehalt der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zur zentralen Abwassererschließung zu.

Die Gemeindevertretung bestätigt die „L-Variante“ (Vorplanung Variante 4 neu) zur verkehrsmäßigen Erschließung des Gewerbegebiets Gehrenberge als Grundlage für die weitere Planung.

Der Bürgermeister sowie die Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal werden beauftragt, eine Verwaltungsvereinbarung für die Planung und Bauausführung der Trink- und Schmutzwassererschließung abzuschließen. Die erforderlichen Netzerweiterungen in der Zepernickener Straße sind dabei zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltung führt die Maßnahme im Benehmen mit dem Eigenbetrieb durch. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Planungsauftrag entsprechend zu erweitern.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalts- sowie Wirtschaftsplan für 2013 einzustellen.

Eine Vorlage der Ergebnisse weiterer Planungsphasen ist nicht erforderlich, soweit sich keine erheblichen Änderungen zur Vorplanung ergeben. Der Bürgermeister wird zur Freigabe der Ausführungsplanung und der zur Bauausführung erforderlichen Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe des Vergaberechts ermächtigt.

Die Stummelabschnitte (Y) jenseits der Kreuzung werden nicht ausgebaut (Ausbauende Variante ohne Wendehammer).

**Beschluss P A 52/2012/1**
**Erweiterung der Tagesordnung der GV-Sitzung am 24.09.2012 – Wiederaufnahme der P V 52/2012 – Personalplanung 2013**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederaufnahme der P V 52/2012 „Personalplanung 2013 und Hochbauvorhaben 2012 bis 2018“ in die Tagesordnung der GV-Sitzung am 24.09.2012.

**Beschluss P V 52/2012**
**Personalplanung 2013**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass zur Entlastung einzelner Bereiche der Verwaltung bzw. Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung folgende Stellen im Stellenplan 2013 ausgewiesen werden sollen:

1. FB II: Eine Stelle eines Gerätewartes bei der Freiwilligen Feuerwehr (EG noch unklar, Vollzeit).
2. FB III: Eine zusätzliche Stelle für EDV/Systemadministration/Internet (EG 10, Vollzeit)
3. FB I: Eine zusätzliche Stelle Beitragsrecht mit 35 Stunden in EG 9
4. KITAS: Vier Teilzeitstellen Reinigungskräfte für Kita „Fantasia“ und „Pankekinder“ (EG 2)

**Beschluss P V 53/2011/2**
**Auswahl von zehn gemeinwohlorientierten Vorschlägen zum Bürgerbudget 2013, die den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt werden**

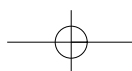
Folgende von den Panketaler Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagene, gemeinwohlorientierte Projekte werden den Panketaler Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Bürgerbudgets 2013 zur Abstimmung vorgelegt:

1. Nr. 5 Errichtung eines Bolz- oder Skaterplatzes für Kinder und Jugendliche in Schwanebeck-West
2. Nr. 6 Zuschuss an den Landkreis Barnim zur Optimierung der Buslinie 900 (Ring 1 und 2) durch je zwei zusätzliche Fahrten in beide Richtungen von Montag bis Freitag um 09.01 Uhr und 11.01 Uhr ab Bahnhof Zepernick
3. Nr. 14 Zuschuss für das Freizeithaus Würfel e.V. für das Langzeitprojekt „Jugend und Medien“, das in Kooperation mit den Schulen am Schulstandort Schwanebeck durchgeführt wird
4. Nr. 4 Errichtung einer Laterne an der Bushaltestelle Bucher Chaussee / Ecke Kirschenallee, um den Schulkindern aus Schwanebeck-West den Schulweg zu verbessern
5. Nr. 13 Schaffung einer permanenten Bühne in der Mensa am Schulstandort Zepernick zur Absicherung von Kultur- und Festveranstaltungen
6. Nr. 16 Zuschuss an den Reit- und Fahrverein „Hubertus“ e.V. für die Anschaffung eines neuen Voltigierpferdes für die Jugendarbeit
7. Nr. 9 Anpflanzung von Bäumen auf dem Spielplatz „Grazer Straße“
8. Nr. 10 Zuschuss für die SG Einheit Zepernick e.V. zur Anschaffung von vier Kleinfeld-Fußballtoren für den Kinder- und Jugendspielbetrieb
9. Nr. 17 Zuschuss an den Reit- und Fahrverein „Hubertus“ e.V. für die Umzäunung des Voltigierplatzes mit Windnetzen für die Jugendarbeit
10. Nr. 7 Zuschuss an das Kindertanzensemble Panketal unter Leitung von Frau Platonina mit 60 Mitgliedern für den Kauf von Tanzkostümen

**Beschluss P A 62/2012**
**Aufstellung eines Weihnachtsbaumes im OT Schwanebeck und Herstellung eines standsicheren Fundaments**

Die Gemeindevertretung beschließt, auf dem Dorfanger in Schwanebeck ein standsicheres Fundament für einen Weihnachtsbaum zu errichten.

In nicht öffentlicher Sitzung

**Beschluss P V 17/2012/2**
**Neubesetzung der Stelle des Werksleiters des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“**
**Beschluss P V 20/2011/2**
**Vergabe eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstücke 162 und 163**


**Richtlinie über die Finanzierung und  
Leistungssicherstellung der Kindertages-  
stätten in freier Trägerschaft in der  
Gemeinde Panketal 2013  
(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR  
2013) Beschlossene Fassung, Stand: 24.09.2012**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Zweck der Kitaförderung
- § 2 Fördervoraussetzungen
- § 3 Eigenleistungen
- § 4 Gemeindefremde Kinder
- § 5 Pauschalierte Standardfinanzierung für Grundstücks-  
kosten
- § 6 Standardfinanzierung für weitere Kosten des Betriebes
- § 7 Investitionskostenfinanzierung
- § 8 Antragsverfahren
- § 9 Prüfung der Anträge
- § 10 Abschlagsbescheid
- § 11 Bescheide über Investitionskosten und Sonderbedarf
- § 12 Verwendungsnachweis
- § 13 Schlussbescheid
- § 14 Andere Betreuungsformen
- § 15 Pflichtverletzungen
- § 16 Verträge
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

**Rechtsgrundlagen**

Auf Grundlage von

1. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – **SGB VIII** (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)
2. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – **KitaG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21., S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25], S.1)
3. Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – **KitaBKNV**) vom 01. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 16], S.450)
4. Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – **KitaPersV**) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S.212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 22], S. 4)
5. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (**BbgKVerf**) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012, (GVBl. I/12, [Nr. 16], S. 3)
6. Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – **KomHKV**) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 38], S. 1) und begleitender Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal

in ihrer Sitzung am 24. 09. 2012 folgende Verwaltungsrichtlinie beschlossen:

**§ 1 Zweck der Kitaförderung**

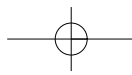
(1) Mit der in dieser Richtlinie geregelten Kita-Förderung erfüllt die Gemeinde Panketal ihre Verpflichtungen gegenüber Freien Kita-Trägern gemäß § 16 KitaG, ihren Bürgern und ihrem Ruf als kinder- und familienfreundliche Gemeinde.

(2) Die Richtlinie erstrebt den Einklang von sparsamer und wirtschaftlicher kommunaler Haushaltsführung und angemessener Förderung der Kitas Freier Träger im Gemeindegebiet. Sie präzisiert insbesondere, was „bei sparsamer Betriebsführung notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten“ im Sinne von § 16 Abs. 3 KitaG sind.

**§ 2 Fördervoraussetzungen**

(1) Die Kita eines Freien Trägers in Panketal kann gefördert werden, wenn während des gesamten Förderzeitraums die nachfolgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- Die Kita verfügt über eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes und hält sie ein.
  - Der Betrieb der Kita wurde von den anderen zuständigen Behörden (Arbeitsschutz, Brandschutz, Hygiene etc) als unbedenklich eingestuft.
  - Die Kita wird im Kita-Bedarfsplan des Landkreises Barnim geführt.
  - Die gesetzlich vorgesehenen Eigenleistungen des Freien Trägers werden erbracht.
  - Die für freie Träger geltenden Vorschriften der Panketaler Kitasatzung werden eingehalten.
  - Sonstige Vorschriften des Kitagesetzes, insbesondere § 16 Abs. 1 Satz 4, oder andere, für den Betrieb relevante Vorschriften, stehen nicht entgegen.
- (2) Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z. B.:
- Alle Einnahmen für die Kindertagesstätte werden rechtzeitig und vollständig erhoben.
  - Alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachgewiesen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen, welches nicht Gebäude betrifft, in Kostennachweisen im Jahr der Anschaffung mit seinem vollen Anschaffungswert aufgeführt wird).
  - Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nur geleistet, wenn dem freien Träger dafür besondere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt wurden.
  - Gewährte Rabatte und Skonti werden bei der Begleichung von Forderungen Dritter voll in Anspruch genommen.
  - Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert von 2.000,- Euro (bei Daueraufträgen pro Jahr) werden durch den freien Träger mindestens drei verschiedene Preisangebote eingeholt. Die Gemeinde-



verwaltung hat dabei das Recht, Anbieter zu benennen, die angefragt werden müssen. Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Der gesamte Vorgang einschließlich der Preisanfragen und Angebote wird nachvollziehbar dokumentiert. Weitergehendes Vergaberecht bleibt unberührt.

- Die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

(3) Der freie Träger ist berechtigt und verpflichtet, alle Zuschüsse, die er gemäß §§ 5 und 6 dieser Richtlinie im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung erhält, in den von ihm in der Gemeinde Panketal betriebenen Kindertagesstätten zu verwenden. Die Mittel dürfen nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 3 KitaG eingesetzt werden.

(4) Zuschüsse erfolgen als institutionelle Förderung. Sie werden außerhalb ausdrücklicher Pauschalzahlungen höchstens bis zum Betrag der tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

### § 3 Eigenleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 2 KitaG muss der Träger bereit und in der Lage sein, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist eine Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zu den Betriebskosten durch die Gemeinde Panketal. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden daher nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die auch in § 16 Abs. 1 KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Die Eigenleistung gilt in Panketal als angemessen, wenn der freie Träger zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen Wert von mindestens 50 Euro je belegtem Platz in der Kindertagesstätte erbringt.

(2) Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Sie werden nicht bei der angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Betrieb der Kindertagesstätte verrechnet.

(3) Die Eigenleistungen des freien Trägers können z. B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen,
- Ofinanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte,
- Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächtnisse von Dritten (auch von Fördervereinen),
- Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die zur Deckung von Betriebskosten gem. § 15 KitaG und § 2 KitaBKNV anerkannt sind,
- Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen durch Dritte für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen,
- ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung/Entlohnung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z. B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten, Ver-

waltungsdienstleistungen). Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10 Euro bewertet.

Werden die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als so genannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Ist der Träger ein Verein, sind als Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern eingenommene und im Kita-Betrieb eingesetzte Beträge Eigenleistung des Trägers.

### § 4 Gemeindefremde Kinder

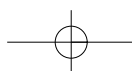
(1) Der freie Träger ist verpflichtet, freie Plätze seiner in Panketal gelegenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung von Kindern zur Verfügung zu stellen, die mit Allein- oder mindestens Hauptwohnung in der Gemeinde Panketal gemeldet sind. Betreuungsverträge für Kinder aus Fremdgemeinden dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Panketals und nur dann abgeschlossen werden, wenn diese freien Plätze nicht von Kindern aus der Gemeinde Panketal nachgefragt werden. Falls auf der Warteliste des freien Trägers keine Panketaler Kinder mehr stehen, meldet er der Gemeinde Panketal alle frei werdenden Plätze sofort nach Bekanntwerden mit Angabe des Datums, ab wann der Platz jeweils zur Verfügung steht. Schlägt die Gemeinde binnen zwei Wochen nach Eingang der Meldung keine Kinder vor, besetzt der freie Träger die Plätze mit Kindern seiner Wahl. Ein Anspruch auf Zuweisung von Kindern besteht nicht.

(2) Schließt der freie Träger einen Betreuungsvertrag für ein Kind aus einer Fremdgemeinde ab, so hat er der Gemeindeverwaltung Panketals innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Betreuung, eine schriftliche Mitteilung mit folgenden Informationen vorzulegen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie den Namen und die Anschrift der Person(en), die den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat/haben,
- Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung,
- Bescheid der zuständigen Behörde über den Rechtsanspruch für einen Kindertagesstättenplatz,
- vereinbarte Betreuungszeit,
- Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind,
- Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde.

Dem freien Träger ist die Meldung zu bestätigen. Unterlässt der freie Träger schuldhaft die Meldung oder erfolgt sie unvollständig oder verspätet und entstehen der Gemeinde Panketal deswegen finanzielle Ausfälle, so werden diese dem freien Träger von den berechneten Zuschüssen in Abzug gebracht. Die Beweislast trägt der freie Träger.

(3) Werden Zuschüsse Panketals für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 und 2 normierten Voraussetzungen eingehalten sind, kann Panketal die Zuschüsse anteilig zurückfordern und/oder dem freien Träger die Kosten in Rechnung stellen, die bei der Wohnsitzgemeinde nicht ausgleichbar sind. Die jahresdurchschnittliche Kinderzahl wird dabei für die Dauer des unberechtigten Besuchs, maximal 3 Jahre, um die Zahl der betroffenen Kinder gekürzt.



**§ 5 Pauschalierte Standardfinanzierung für Grundstückskosten**

(1) Die pauschalierte Standardfinanzierung umfasst die Zahlung eines angemessenen Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 15 KitaG in Form der nachfolgend aufgelisteten Pauschalsätze.

(2) Für Betriebsgrundstücke gilt:

a) Wird die Kita auf einem Grundstück der Gemeinde Panketal betrieben, kann die Liegenschaftsverwaltung Panketals im Zuge doppischer Haushaltstransparenz vom freien Träger die Zahlung einer Nettokaltmiete verlangen. Diese Kosten werden von der Kitaverwaltung Panketals erstattet.

b) Wird die Kita auf einem Grundstück betrieben, das im Eigentum des Trägers steht, kann dieser eine kalkulatorische Miete erheben, die auch die Gebäudeabschreibungen berücksichtigt. Die Höhe der Erstattung wird zwischen Träger und Gemeinde Panketal jeweils vertraglich festgelegt.

c) Ist der Träger Inhaber eines Erbbaurechtes am Betriebsgrundstück, wird der Erbbauzins von der Kitaverwaltung Panketals erstattet. Für dem Träger gehörende Betriebsgebäude werden die Abschreibungen berücksichtigt.

d) Hat der Träger Betriebsgrundstück und Gebäude gemietet oder gepachtet, wird die Miete oder Pacht bis zur Höhe der ortsüblichen Nettokaltmiete erstattet. Die ortsübliche Nettokaltmiete wird durch die Gemeindeverwaltung ermittelt.

Werden im Jahresdurchschnitt weniger als 90 % der durch die Betriebserlaubnis festgesetzten zulässigen Plätze besetzt, vermindert sich der Zuschuss um den Prozentsatz, um den die Platzbelegung 90 % unterschreitet.

(3) Sofern nicht bereits in den Kosten nach Abs. 2 enthalten, werden die Kosten für öffentliche Abgaben, wie Grundsteuer, ebenso Müllentsorgung, Schornsteinreinigung, nach Rechnung/Kostenbescheid erstattet.

(4) Für Kosten betreffend Gebäude-, Sach-, Haftpflichtversicherung, Energie, Heizung, Wasser, Abwasser gilt: Nachgewiesene Kosten werden erstattet. Aus den Beträgen der jeweiligen Kosten der letzten vier Jahre vor dem Rechnungsjahr wird je ein Durchschnittswert für die Kita gebildet. Wird der Durchschnittswert unterschritten, werden 10 % der Differenz zwischen Durchschnitt und tatsächlichen Kosten zusätzlich gezahlt.

(5) Der freie Träger hat die Instandhaltung/Instandsetzung des als Kindertagesstätte genutzten Gebäudes aus der Grundmiete zu finanzieren bzw. von seinem Vermieter durchführen zu lassen.

(6) Für Unterhaltung und Kleinreparaturen erhalten freie Träger pauschal 20,00 Euro jährlich pro jahresdurchschnittlich belegten Platz.

(7) Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Gemeinde Panketal dem freien Träger einen Zuschuss als Pauschale in Höhe von 350 Euro je jahresdurchschnittlich dauerhaft erlaubten Platz. Unabhängig davon, ob der freie Träger die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, umfasst dieser Betrag einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten, den Kosten des Reinigungsmaterials und zur Wäschereinigung.

(8) Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für folgende Betriebskostenarten, soweit sie nicht in der anzuerkennenden Miete enthalten sind:

- Reinigung und Wartung von technischen Anlagen, wie Heizungen, Warmwassergeräten etc.
- Betrieb der maschinellen Personen- oder Lastenaufzüge
- Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege, Unterhaltung der Außenanlagen
- Schönheitsreparaturen
- Gemeinschaftsantennenanlage
- sonstige Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind
- Bewachung

Hierfür erhält der freie Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Beträge der letzten vier Jahre vor dem Antragszeitraum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Gemeindeverwaltung zu begründen und zu belegen. Dies gilt auch, wenn die Kosten die Höchstsummen der entsprechenden Positionen in den kommunalen Kitas Panketals überschreiten. Nicht hinreichend belegte oder begründete Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(9) Die Gemeinde Panketal gewährt dem freien Träger einen Verpflegungskostenzuschuss abhängig davon, wer das Essen verzehrfertig produziert. Der Zuschuss beträgt je Öffnungstag und jahresdurchschnittlich belegtem Platz bei Eigenversorgung 1,00 Euro und bei Fremdversorgung 0,60 Euro für alle Essensangebote des Tages insgesamt.

**§ 6 Standardfinanzierung für weitere Kosten des Betriebes**

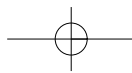
(1) Für weitere Kosten des Betriebes gewährt die Gemeinde Panketal jährliche Zuschüsse für jeden jahresdurchschnittlich belegten Platz wie folgt:

a) Anlagevermögen, gesamt (ohne Gebäude)	20 Euro
b) Spiel-/Beschäftigungsmaterial	30 Euro
c) Ausflüge/Veranstaltung (Kinder)	10 Euro
d) Körperreinigung/Verbandsmaterial	1 Euro
e) Fachliteratur	5 Euro
f) Porto/Telefongebühren	2 Euro
g) sonst. Personal- und Sachkosten, z.B. Leasing technischer Geräte, Bürobedarf	

Der freie Träger entscheidet sich spätestens bis zum 30.06.2013 schriftlich und verbindlich für eine der folgenden Optionen:

**entweder:**

160 Euro Pauschale pro jahresdurchschnittlich belegtem Platz

**oder:**

6% der für das Haushaltsjahr nachgewiesenen Kosten des notwendigen pädagogischen Personals

Die Bindung an diese Entscheidung besteht für sämtliche Folgejahre.

Die Beträge unter a) bis g) sind in Höhe von jeweils 30% gegenseitig deckungsfähig.

Zusätzlich zur belegungsabhängigen Erstattung zahlt Panketal für Porto- und Telefonkosten 600 Euro jährlich als Pauschale.

Für Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals (inklusive Reisekosten) zahlt Panketal als Pauschale jährlich 100 Euro pro beschäftigter pädagogischer Fachkraft.

(2) Beiträge für die Berufsgenossenschaft sowie Beiträge für die U1- und U2-Umlage werden nach jeweiliger Rechnungshöhe bezuschusst.

(3) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit kann die Gemeinde Panketal dem freien Träger auf Antrag einen jährlichen Zuschuss bis zur Höhe von 100 Euro je Kopf des notwendigen pädagogischen Personals gewähren. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung. Der freie Träger muss im Antrag begründen, wie er mit diesem Zuschuss und ggf. anderweitigen Mitteln die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährleisten will.

Für die Bezuschussung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsinitiative Barnim genügt der Nachweis über die entsprechende Vereinbarung und der Beleg der Kosten.

### § 7 Investitionskostenfinanzierung

Bei Bedarf ist ein Antrag für Investitionen für das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, sowie für größere Außenspielgeräte zulässig. Hierzu gehören Ersatzbauten von Kindertagesstätten, Investitionen an vorhandenen Gebäuden, die zu einer Werterhöhung führen, sowie Neu- oder Ersatzbeschaffung von konzeptionell notwendigen Außenspielgeräten ab 500,00 Euro Auftragswert.

### § 8 Antragsverfahren

(1) Der freie Träger kann sich bei der Mittelbeantragung für unterschiedliche Stufen der Bezuschussung entscheiden:

- a) Die pauschalierte Standardfinanzierung ist die Zahlung eines angemessenen Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen in den §§ 5 und 6.
- b) Die angemessene Individualfinanzierung schließt die Bezuschussung der pauschalierten Standardfinanzierung ein und ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamem Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrechtzuerhalten.

(2) Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gemäß Abs. 1 Buchstabe a) sowie auf planbare Investitionskostenfinanzierung gemäß § 7 spätestens bis zum 31.05. des

Vorjahres an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich gestellt werden, wenn sich trotz sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die pauschalierte Standardfinanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen. Im Übrigen gilt § 16.

(3) Der freie Träger hat zur Begründung des Antrages für eine angemessene Individualfinanzierung seine Einnahme- und Ausgabesituation in einem Betriebskostenblatt darzustellen, auf Begehren der Gemeindeverwaltung Begründungen für einzelne Kostenarten bzw. die Höhe einzelner oder aller Einnahmen oder Ausgaben abzugeben und dazugehörige prüffähige Belege vorzulegen.

(4) Der freie Träger hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von zehn Kalendertagen ab dem monatlichen Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit zu melden. Stichtag ist jeweils der Erste des Monats. Die jahresdurchschnittliche Belegung errechnet sich aus diesen zwölf Daten.

(5) Für Anträge und Meldungen an die Gemeinde sind ausschließlich die durch die Gemeindeverwaltung vorgegebenen Formulare zu verwenden. Alle Anträge und Meldungen, einschließlich des Betriebskostenblattes und der Meldung der Anzahl der Betreuungsverträge zu den Stichtagen, sind vom freien Träger mit rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

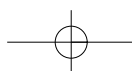
### § 9 Prüfung der Anträge

(1) Die gesetzliche Mindestfinanzierung des notwendigen pädagogischen Personals der Kita wird durch den Landkreis Barnim beschieden.

(2) Der Antrag auf die pauschalierte Standardfinanzierung und der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung werden durch die Gemeindeverwaltung mindestens geprüft auf Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3. Darüber hinaus sind der Gemeinde Panketal und ihren Beauftragten alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim Freien Träger einzuräumen, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben, Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie von Bedeutung sind, gesichert ist. Dies gilt auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen.

(3) Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung und auf Sonderbedarf wird durch die Gemeindeverwaltung vor Allem nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit der Unterlagen (die Art und Anzahl der Unterlagen ergibt sich aus dem gestellten Antrag),
- speziell für diese Maßnahme vorgesehene Eigenleistungen des freien Trägers,
- Auswirkungen auf die Finanzierung durch die Gemeinde Panketal im laufenden und in den Folgejahren,
- Nachweise über die eventuelle Beteiligung Dritter an den Investitionskosten,
- Stimmigkeit des Finanzierungskonzeptes.



(4) Ergeben die Prüfungen des Antrages Beanstandungen, so werden die betreffenden dem Antrag zugrunde liegenden Zahlen durch die Verwaltung der Gemeinde Panketal nach Anhörung des freien Trägers korrigiert. Bei Unklarheiten kann die Gemeindeverwaltung weitere Auskunft verlangen.

(5) Sollte der freie Träger seine Mitwirkung verweigern oder die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sein, kann die Gemeindeverwaltung den Zuschuss verweigern und bereits gezahlte Gelder zurückfordern.

### § 10 Abschlagsbescheid

(1) Der freie Träger erhält Zuwendungsbescheide für die zu leistenden Zahlungen des Antragsjahres als Rechtsgrundlage für vorläufige monatliche Abschlagszahlungen, die bis zum 15. Kalendertag des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen werden.

(2) Stellt der freie Träger einen Antrag auf angemessene Individualfinanzierung, soll der Abschlagsbescheid unverzüglich erlassen werden. Ergibt sich aufgrund des Antrages ein unwürdigeres Prüfverfahren und gerät der freie Träger innerhalb dieser Frist in Gefahr, den Betrieb der Kindertagesstätte aus finanziellen Gründen nicht mehr fortführen zu können, so kann die Gemeindeverwaltung bis zum Abschluss des Prüfverfahrens einen Bescheid erlassen, der eine Abschlagszahlung in einer vorläufigen, geschätzten Höhe vorsieht, womit der freie Träger die Kindertagesstätte weiter betreiben kann. Er wird nach der Prüfung durch einen fundierten Abschlagsbescheid ersetzt.

(3) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen werden mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte der Verwaltung sowie auf die Möglichkeit, begünstigende Verwaltungsakte aufzuheben und zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff SGB X) zu verpflichten.

### § 11 Bescheide über Investitionskosten

(1) Über alle vorliegenden Anträge auf Investitionskosten gibt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung eine Empfehlung an die Gemeindevertretung Panketals, bei mehreren Anträgen in Form einer Prioritätenliste. Die Gemeindevertretung beschließt hierüber regelmäßig im Rahmen der Haushaltsberatungen.

(2) Die Antragsteller erhalten einen Bescheid. Zahlungen erfolgen dabei vorbehaltlich des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfungen, die bei Überzahlung zu Rückforderungen führen können.

### § 12 Verwendungsnachweis

(1) Die gewährten Mittel sind nach Maßgabe der Bescheide Panketals zweckentsprechend einzusetzen und nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechendem Einsatz wird eine gänzliche oder teilweise Rückforderung erfolgen. Gleiches gilt bei einem nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mitteleinsatz sowie für nicht benötigte oder unverbrauchte Zuwendungen, insbesondere, wenn Pauschalen die tatsächlichen Ausgaben der Betriebskostenart übersteigen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der freie Träger hat die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Gemeindeverwaltung durch einen Verwendungsnachweis nebst geeigneten Originalunterlagen zur Prüfung zu belegen. Die Gemeindeverwaltung kann nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zulassen oder statt einer Stichprobenprüfung eine Breiten- oder Tiefenprüfung durchführen oder veranlassen. Dabei kann die Gemeindeverwaltung selbst oder durch Beauftragte auch in Räumen des Trägers prüfen und von Unterlagen Kopien fordern.

(3) Bei der pauschalierten Standardfinanzierung hat der freie Träger insbesondere den Nachweis der Zweckbindung für folgende Betriebskostenarten zu erbringen:

- Einsatz der Mittel für sonstige Personal- und Sachkosten,
- Zuschüsse für das Gebäude nach § 7, wenn der freie Träger selbst Eigentümer des Gebäudes ist,
- Einsatz der Mittel des beantragten Zuschusses für die Qualitätssicherung.

(4) Bei der angemessenen Individualfinanzierung prüft die Gemeinde zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Kriterien insbesondere:

- Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Elternbeiträgen und Essengeld für den Antragszeitraum,
- die Einhaltung der Zweckbindung der Mittel, sofern eine solche durch diese Richtlinie bzw. durch den Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

(5) Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung durch den freien Träger zugrunde lagen, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Höhe des Zuschusses nach Anhörung des freien Trägers rückwirkend zu verändern.

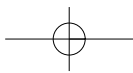
### § 13 Schlussbescheid

Die Gemeindeverwaltung erteilt dem freien Träger nach Ende der Prüfung einen Schlussbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des bestandskräftigen Bescheides Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Gemeinde Panketal den festgesetzten Differenzbetrag unabhängig von der Bezuschussungsart innerhalb der im Schlussbescheid benannten Frist auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage eines Bescheides der Gemeindeverwaltung Rückzahlungen des freien Trägers, so überwacht und verfolgt die Gemeindeverwaltung deren rechtzeitigen und vollständigen Eingang innerhalb der im Festsetzungsbescheid gesetzten Frist. Erfolgt keine Rückzahlung, wird der Betrag mit den Monatsabschlagszahlungen des laufenden Jahres bis zur vollständigen Tilgung verrechnet.

### § 14 Andere Betreuungsformen

Werden Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Kitabetreuung bedarfserfüllend in Spielkreisen oder anderen Angeboten gemäß § 1 Abs. 4 KitaG betreut, gilt diese KitaFR auf Antrag des jeweiligen Trägers mit den folgenden Maßgaben:

- Bei keiner Kostenart gemäß Abrechnungsformblatt dürfen die Ausgaben pro betreutem Kind höher sein als die in dieser Kostenart günstigste Panketaler Kita.



- Panketal kann im Rahmen des Haushaltsplans auch Zuschüsse zu den Kosten des pädagogischen Personals gewähren, wenn Zuschüsse anderer staatlicher oder kommunaler Stellen insgesamt 50% der angemessenen Kosten unterschreiten. Dabei ist die Qualifikation des Personals nachzuweisen.

### **§ 15 Pflichtverletzungen**

(1) Verweigert ein Träger die Einsichtnahme in die für die Zuschussgewährung notwendigen Unterlagen, Bücher und Belege, so kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(2) Liegen der Gemeindeverwaltung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig alle zur Ermittlung der Zuschusshöhe erforderlichen Daten des freien Trägers vor, so ist Panketal berechtigt, einen Bescheid nach Ermessen und Aktenlage zu erlassen.

(3) Werden Zuschüsse Panketals für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden in Anspruch genommen, ohne dass die in § 4 normierten Voraussetzungen eingehalten sind, kann Panketal die Zuschüsse anteilig zurückfordern und/oder dem freien Träger die Kosten in Rechnung stellen, die bei der Wohnsitzgemeinde nicht ausgleichbar sind. Die jahresdurchschnittliche Kinderzahl wird dabei für die Dauer des unberechtigten Besuchs, maximal 3 Jahre, um die Zahl der betroffenen Kinder gekürzt.

### **§ 16 Verträge**

(1) Panketal kann mit einem oder mehreren freien Trägern Verträge schließen, in denen die Handhabung dieser Richtlinie in konkreten Punkten und für bestimmte Situationen abschließend festgelegt wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können auch einzelne Pauschalbeträge dieser Richtlinie geändert werden, insbesondere, wenn sich bei ausgewählten Betriebskostenarten aufgrund der personellen, sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen Erhöhung oder Absenkung der Zuschüsse zu den Betriebskosten zeigen.

(2) Panketal kann vorab auf Antrag zustimmen, dass der freie Träger Zuschussbeträge über mehrere Jahre anspart, wenn der Ausgabegrund von der KitaFR gedeckt ist und die Kosten einerseits nicht jährlich, dann aber in Pauschalzuschüsse deutlich übersteigender Höhe entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1) bei Trägern mit nur geringer Zahl betreuter Kinder.

### **§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kitafinanzierungsrichtlinie der Gemeinde Panketal vom 23.04.2007 außer Kraft mit der Maßgabe, dass das Jahr 2012 noch nach den bisherigen Vorschriften abzurechnen ist. Die bereits im Laufe des Jahres 2012 einzuhaltenden Fristen werden nach der bisherigen Richtlinie gehandhabt. Die Verwaltung überprüft die festgesetzten Pauschalbeträge alle fünf Jahre auf Angemessenheit.

Panketal, den 05.10.2012

gez. Fornell  
Bürgermeister

